

PARTY PLANER

Bei der Planung und Durchführung einer Feier gilt es, gesetzliche Vorschriften einzuhalten und darüber hinaus verschiedene feststehende Regularien zu beachten. Dieser Partyplaner ist nicht rechtsbindend, aber diese Übersicht soll bei der

Planung und Durchführung bei öffentlichen aber auch privaten Feiern helfen und nützliche Tipps und Hinweise auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen liefern.

Gutes Gelingen!

IST DIE VERANSTALTUNG

privat

ODER

ÖFFENTLICH ?

Die Abgrenzung von einer privaten Feier zu einer öffentlichen Veranstaltung ist nicht immer offensichtlich.

Hier sind die wichtigsten Hinweise:

- Wenn öffentlich für ein Fest geworben wird, z.B. mit Flyern, Plakaten oder auch im Internet, ist es rechtlich nicht mehr als privates Fest anzusehen. Es gelten sämtliche gesetzliche Regelungen.
- Wenn die Einladungen an Gäste herausgegeben werden, die dem Veranstalter bekannt sind und man nur mit dieser Einladung Zutritt zu der Veranstaltung hat, ist dieses Fest als privat anzusehen.
- Sobald beliebig Freunde, Bekannte etc. mitgebracht werden dürfen, die keine persönliche Einladung haben, ist die Feier öffentlich.
- Abendkasse: Die Bezahlung von Eintritt ist nicht relevant. Besucher*innen ohne Einladung, die gegen Bezahlung eingelassen werden, lassen die Feier automatisch zu einer öffentlichen Veranstaltung werden.

Privat oder öffentlich?

- Hilfreich ist ein Schild am Eingang „Private Veranstaltung – Einlass nur mit persönlicher Einladung“.

Allerdings ist auf einem privaten Fest auch einiges zu beachten:

- Als Veranstalter*in ist man immer verantwortlich! Und dabei können gesetzliche Grundlagen, die sonst nur für öffentliche Veranstaltungen gelten, als Orientierung dienen!

JUGENDSCHUTZ

Wichtige Aussagen für die Planung einer Feier sind im Jugendschutzgesetz zu finden. Dieses gilt für alle Veranstaltungen, kann aber auch im privaten Bereich eine gute Orientierung bieten.



ZEITGRENZEN FÜR DEN BESUCH EINER DISKO / TANZVERANSTALTUNG

- **Unter 16 Jahren:** Nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten bzw. erziehungsbeauftragten Person
- **Ab 16 Jahren:** Aufenthalt bis 24 Uhr, danach nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten bzw. erziehungsbeauftragten Person

Personensorgeberechtigte Personen sind normalerweise die Eltern!

- **Ausnahme:** Wenn die Veranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe (z.B. Sportvereine oder Feuerwehren) durchgeführt wird, dürfen Kinder bis 22 Uhr und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24 Uhr teilnehmen.

Jugendschutzgesetz – Zeitgrenzen

ERZIEHUNGSBEAUFTRAGTE

- Sind Personen über 18 Jahren
- Bekommen Erziehungsaufgaben von den Eltern übertragen
- Übernehmen die volle Verantwortung während der gesamten Veranstaltung
- Müssen die ganze Zeit in der Lage sein, der Verantwortung nachzukommen (keine vorzeitigen Abwesenheiten oder Alkoholisierung)

Hinweis: Die Beauftragung kann mündlich und schriftlich erfolgen. (Erziehungsauftragsvordrucke = „Muttizettel“ gemäß Jugendschutzgesetz).

Jugendschutzgesetz – Erziehungsbeauftragte

RAUCHEN

- Konsum von Tabakwaren und anderen nikotinhalten Erzeugnissen ist für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten.
- **Das gilt auch für nikotinfreie E-Zigaretten und E-Shishas.**
- In NRW gilt absolutes Rauchverbot in Schulen und Jugendhäusern sowie dem dazugehörigen Gelände! Das gilt auch für Gaststätten und Diskotheken, d.h. auch Volljährige dürfen dort nicht rauchen.

Jugendschutzgesetz – Rauchen

ALKOHOL

- **Unter 16 Jahren:** Ausschank und Verzehr von alkoholischen Getränken ist verboten.
- **Ausnahme:** In Begleitung der personensorgeberechtigten Person (normalerweise die Eltern) dürfen ab 14 Jahren Bier, Wein und Sekt ausgeschenkt werden.
- **Unter 18 Jahren:** Ausschank und Verzehr von Branntwein und branntweinhaltigen Mixgetränken (Cognac, Schnaps, Whisky, Alkopops, Cocktails etc.) sind verboten.

Jugendschutzgesetz – Alkohol

SCHUTZ VOR LÄRM

- Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ist Nachtruhe, d. h. die Nachtruhe von Anwohnern darf von der Lautstärke der Party nicht beeinträchtigt werden (Landes-Immissionsschutzgesetz).
- Ausnahmegenehmigungen können beim Ordnungsamt beantragt werden (gebührenpflichtig). Das gilt auch für private Feiern.

ÖFFENTLICH

privat

Schutz vor Lärm

GEMA

(Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)

- Geplante, öffentliche Musikknutzung muss **im Vorfeld** bei der GEMA angemeldet werden.
- Informationen und Formulare unter: www.gema.de
- Tarife sind abhängig von der Art der Feier, Raumgröße und Anzahl der Personen.

ÖFFENTLICH

GEMA

FOTOS UND VIDEOS

ÖFFENTLICH

privat

- **Wichtig:** Partygäste sollen nicht ohne deren Erlaubnis abgelichtet oder gefilmt werden. Des Weiteren dürfen Fotos und Videos nicht ohne Einverständnis in sozialen Netzwerken wie Facebook, Instagram, Twitter usw. verbreitet werden.
- Keine Aufnahmen, die Personen bloßstellen (etwa von stark Betrunkenen oder im Waschraum etc.)
- **Tipp:** Vorab bekannt geben, wenn Fotos auf der Veranstaltung gemacht werden.
- **Hinweisschild**, dass Fotos zur Dokumentation der Feierlichkeit gemacht und veröffentlicht werden
- Ort der Veröffentlichung angeben z.B. Website der Schule
- Fotobeauftragte Person benennen (Wer macht die Bilder?)
- Vor jeder Bildaufnahme sollte im Zweifelsfall das Einverständnis eingeholt werden, dies kann mündlich erfolgen.
- Es ist gut zu überlegen, welche Fotos z.B. in WhatsApp-Gruppen verschickt oder in sozialen Netzwerken hochgeladen und geteilt werden – das Internet vergisst nicht!

Dieses gilt für den öffentlichen und privaten Bereich!

Fotos und Videos

GESTATTUNG BEI AUSSCHANK VON ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN BEI ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN

ÖFFENTLICH

- Die Beantragung beim zuständigen Ordnungsamt ist gebührenpflichtig und sollte zwei Wochen zuvor beantragt werden.
- Laut Gaststättengesetz sollte mindestens ein alkoholfreies Getränk günstiger als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Mengeneinheit sein.

Gestattung bei Ausschank von alkoholischen Getränken

VERANSTALTUNGSORT

ÖFFENTLICH

- Bei einer Durchführung in Räumlichkeiten und Gebäuden, die eigentlich nicht für Feiern vorgesehen sind (z.B. Scheune, Schule, Industriehalle ...), bedarf es einer Meldung bei der Bauordnungsbehörde.
 - Diese Meldung erfolgt durch das zuständige Ordnungsamt, wenn eine Gestattung beantragt wird.
 - Die Bauordnungsbehörde prüft, ob die Feier dort stattfinden kann (Brandschutz, Fluchtwege, ausreichend Toiletten etc.).
 - Die Bauordnungsbehörde leitet ggf. weitere Schritte ein.
- **Sonderfall Zelt:** Ab einer Grundfläche von 75 qm wird ein Zelt prüfbuchpflichtig (fällt unter „genehmigungspflichtige Fliegende Bauten“).
 - Bei der Ausleihe eines Zeltes muss darauf geachtet werden, dass der Verleiher gültige Papiere vorlegen kann.

Veranstaltungsort

LEBENSMITTEL / SPEISEN

ÖFFENTLICH

- Individuelle Absprachen sind mit dem Veterinäramt des Kreises Minden-Lübbecke (Lebensmittelüberwachung) zu treffen.
- Grundregeln:
 - Keine leicht verderblichen Lebensmittel anbieten, wie z.B. rohes Fleisch, Mett, Eiprodukte, frischen Fisch etc.
 - Lagerung in sicheren Temperaturbereichen
 - **Kalte Speisen gekühlt, mit ununterbrochener Kühlkette**
 - **Warme Speisen durchgehend heiß halten (ab 65°C)**
 - Fleischprodukte, Grillfleisch und Würstchen müssen durchgegart sein.
 - Lebensmittel abdecken oder in geschlossenen Vitrinen anbieten.
 - Speisen nicht mit den Händen berühren (z.B. Handschuhe oder Zangen benutzen).

Grundsätzlich gilt das für öffentliche Veranstaltungen, sollte aber natürlich im privaten Bereich auch so gehandhabt werden.



Lebensmittel / Speisen

ALLGEMEINE PFLICHTEN

ÖFFENTLICH

- Allgemeine Verkehrssicherheitspflichten: Ausreichende Ausleuchtung, ausreichende Sicherung der Wege
- Allgemeine Sorgfaltspflicht: Aufklärungspflichten und Schutzpflichten, die für einen schadensfreien Ablauf des Abends sorgen
- Beratung durch Beschäftigte der Ordnungsbehörde in Anspruch nehmen (kostenlos) und alles unter ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten Relevante mit in der Beratung besprechen und abklären

Allgemeine Pflichten

VERANSTALTUNGSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

ÖFFENTLICH

Eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung ist für jeden Veranstalter zu empfehlen, weil Schäden oder Verletzungen oftmals nicht vorhersehbar sind. **Je größer die Veranstaltung, desto höher wird das Risiko.**

Eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung kommt bei Personenschäden (bei Verletzungen, Sachschäden von z. B. Kleidung, persönlichen Gegenständen der Gäste und Vermögensschäden wie z. B. Ausfall im Beruf aufgrund einer Verletzung, die auf der Feier passiert ist) auf.

Ohne Haftpflichtversicherung muss der Veranstalter im Schadenfall gegebenen Falles selber dafür aufkommen.

- Gebühren richten sich nach Art und Dauer der Veranstaltung, Anzahl der Besucher und möglichen Risikofaktoren.
- Abschluss spätestens 8 – 14 Tage vor der Feier
- **Tipp:** Versicherung sollte nicht nur die Feier, sondern auch Aufbau und Abbau abdecken
- Der Vergleich von Versicherungen und ihren Angeboten ist empfehlenswert, es werden nicht immer alle Schäden abgedeckt

Grundsätzlich gilt dieses für öffentliche Veranstaltungen, ist aber auch im privaten Bereich empfehlenswert.



Veranstaltungshaftpflichtversicherung

SECURITY

ÖFFENTLICH

- Die Security kümmert sich um die Sicherheit während des Festes und kann bei Auseinandersetzungen einschreiten
- Anzahl der qualifizierten Security-Kräfte ist von der Art der Veranstaltung und dem Veranstaltungsort abhängig
- **Tipp:** Ortskundige und erfahrene Sicherheitsleute können hilfreich sein
- **Wichtig:** Abschluss eines Vertrages (Beschreibung der vereinbarten Leistungen)

Die Verantwortlichkeit liegt trotz Security immer bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter.

Security

PLAKATIERUNG

ÖFFENTLICH

- Im öffentlichen Verkehrsraum ist ein Antrag / eine Genehmigung (gebührenpflichtig) beim zuständigen Ordnungsamt erforderlich.
- Art und Platzierung der Plakate dürfen die Wirkung von Verkehrszeichen, Ampeln, Laternen etc. nicht behindern.
- Plakatierung an Geschäften und Privathäusern nur mit Genehmigung der Eigentümer*innen
- Wichtig bei der Gestaltung ist die Beachtung von Copyrights. Viele Bilder und Logos dürfen nur mit Genehmigung verwendet werden.
Tipp: Selbstentworfenen Zeichnungen / Bilder verwenden
- Auf Plakaten Hinweise über Ort, Zeit und Thema bzw. Inhalt der Feier nicht vergessen!
- **Hinweis:** Aufgehängte Plakate müssen nach der Veranstaltung auch wieder abgenommen werden!

Plakatierung

TIPPS UND EMPFEHLUNGEN

Vorbeugung von Problemen und Störungen

- Als Organisator*in nüchtern und ansprechbar bleiben
- Minderjährige sollten nicht beim Ausschank alkoholischer Getränke mithelfen.
- Eventuell Verzicht auf den Ausschank / Verkauf von alkoholhaltigen Getränken, insbesondere Spirituosen
- Große Veranstaltungen bieten einen willkommenen Rahmen, um illegale Drogen zu konsumieren oder anzubieten. Der Besitz, Handel oder die Weitergabe von illegalen Drogen kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und darf nicht geduldet werden.
- Die Altersgrenzen der Gäste durch verschiedene Armbänder kennzeichnen
- Durchsagen der Zeit um 24 Uhr, um Minderjährige zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern
- Wichtige Notfallnummern parat haben (und z.B. an der Theke hinterlegen)
- Im Vorfeld einen Notfallplan erstellen und ausgewählte Personen für den Fall mit bestimmten Aufgaben beauftragen
- Eingangskontrollen organisieren und alkoholisierten, aggressiven Personen den Zutritt verweigern
- Stark alkoholisierten Personen keinen weiteren Alkohol mehr ausschenken



Veranstalter*in hat Hausrecht und kann Personen von der Veranstaltung ausschließen – ggf. mit Hilfe der Polizei

- Vorzugsweise durch das Sicherheitspersonal regeln lassen
- Eventuell Polizei über die Veranstaltung informieren (spätestens eine Woche vorher)
- Bei Verletzungen Krankenwagen rufen, wenn möglich Eltern informieren

VORSICHT BEI K.O.-TROPFEN!

Es kommt vor, dass K.O.-Tropfen in Getränke gemischt werden, um jemanden außer Gefecht zu setzen.

■ **Tipp: Getränk nie unbeobachtet lassen!**

- K.O. Tropfen sind nicht zu riechen oder zu schmecken.
- Die Wirkung setzt nicht unmittelbar ein.
- Bereits geringe Mengen können zu Willenlosigkeit, Erinnerungslücken und Bewusstlosigkeit führen.
- Sind nur sehr kurze Zeit beim Opfer nachweisbar

Wenn der Verdacht besteht, dass K.O. Tropfen zu sich genommen wurden, sofort einer vertrauten Person (oder Security) Bescheid sagen und ggf. einen Arzt bzw. den Notarzt holen.

Vorsicht bei K.O.-Tropfen!

UND NACH DER FEIER? DER SICHERE WEG NACH HAUSE!

- Öffentlicher Nahverkehr ist in der Nacht i.d.R. nicht vorhanden.
- **Möglichkeit:** Taxi- und Busunternehmen mit Fahrten beauftragen und Pauschalen für den örtlich und zeitlich bestimmten Transfer vereinbaren (z.B. können Fahrgastgruppen in einem Großraumtaxi zusammen gefasst werden)
- Organisation von Fahrgemeinschaften
- **Achtung!** Im Vorfeld klären, wer nüchtern bleibt und fährt!

Der sichere Weg nach Hause!

MÖGLICHE KOSTEN, DIE BEI EINER VERANSTALTUNG ENTSTEHEN

- Raummiete (pauschal oder stundenweise)
- Nebenkosten für Strom, Wasser, Reinigung, Müllentsorgung
- Getränkedaten (Selbstversorgung oder Abnahme von dem/der Vermieter*in)
- Personalkosten (Theke, Sicherheit, DJ etc.)
- Zusatzkosten (Tonanlage, spezielle Beleuchtung, Bühne, Küche etc.)
- Versicherungen
- Kosten für professionellen Fotografen
- Werbung (Plakate, Flyer etc.)
- Gebühren (Ordnungsbehörde, GEMA, Gestattung, Plakatierung etc.)

Mögliche Kosten, die bei einer Veranstaltung entstehen

ANSPRECHPARTNER

■ Stadt Minden

Jugendamt
Bereich Jugendarbeit / Jugendschutz
Telefon 0571 / 89 1 77

■ Stadt Bad Oeynhausen

Jugendamt
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Telefon 05731 / 14 42 10

■ Stadt Porta Westfalica

Jugendamt
Jugendpflege / Jugendschutz
Telefon 0571 / 79 11 48

■ Kreisjugendamt Minden-Lübbecke

Bereich Jugendförderung / Jugendschutz
Telefon 0571/807 2 46 43

Ansprechpartner

Minden 


Bad Oeynhausen


Porta Westfalica

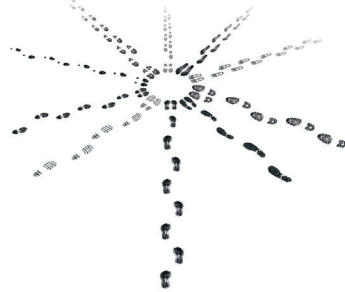

Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE


POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Kreis Minden-Lübbecke


Wildwasser
Aufklären. Beraten. Helfen.

Herausgeber:

PRÄVENTIVER RAT
IM KREIS MINDEN-LÜBBECKE



In Zusammenarbeit mit
art+image+
GmbH & Co. KG